

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat
Recht und Rechnungsprüfung

Personalrecht

Blumenstraße 1–7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175–607
Telefax 0721 9175–25–607

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:
Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

12. November 2013

I. An die
personalverwaltenden Stellen der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Rundschreiben 2 / 2013

(Dieses Rundschreiben ist im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

Eingruppierung pädagogisches Personal in Kindertagesstätten nach Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache geben wir in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Referat Tageseinrichtungen für Kinder, folgende Hinweise:

1. Vorbemerkung	2
2. Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte	3
3. Eingruppierung neuer Fachkräfte	3
3.1 Fachkräfte mit Ausbildungsabschlüssen, die zur Leitung einer Gruppe berechtigen	4
3.2 Fachkräfte mit Ausbildungen, die sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bewähren	5
3.3 Fachkräfte mit Ausbildungen, die sich nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. c) Kindertagesbetreuungsgesetz bewähren	6
3.3.1 Staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen nach § 7 Abs. 2 Nummer 6 Kindertagesbetreuungsgesetz	6
3.3.2 Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nummer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz	6

3.3.3 Zulassung weiterer Personen als Fachkräfte durch das Landesjugendamt.....	7
3.4 Feststellung der Bewährung nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. b) und c) Kindertagesbetreuungsgesetz	8
3.5 Nachqualifizierung und Fortbildungen.....	8
4. Anpassungslehrgänge.....	9
5. Übersicht über Mitarbeitende in Kita und Arbeitsvertragsmuster.....	9

1. Vorbemerkung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 8. Mai 2013 eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beschlossen. Die Änderungen dienen der Modernisierung und Erweiterung des im KiTaG enthaltenen Fachkräftekatalogs (§ 7), der die Qualifikationen für eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung festlegt. Mit der Gesetzesänderung soll dem steigenden Fachkräftebedarf und den Anforderungen einer guten Kindertagesbetreuung Rechnung getragen werden. Die Träger sollen ihren Bedarf an qualifiziertem pädagogischem Personal besser abdecken können. Im Wesentlichen wurden vor allem Qualifikationen mit schulischem oder hochschulischem Abschluss zusätzlich aufgenommen, die bisher vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – Landesjugendamt - auf Antrag einzeln geprüft und genehmigt worden sind. Das Änderungsgesetz ist am 4. Juni 2013, dem Tag nach seiner Verkündung im Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, in Kraft getreten.

Künftig soll es für geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus anderen pädagogischen und sozialen Berufen, die in einer Kindertageseinrichtung arbeiten wollen, leichter sein, in den Erzieherberuf zu wechseln. Das soll den Trägern die Möglichkeit bieten, Teams aus Pädagogen mit unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen zu bilden, was nicht nur im Hinblick auf die Inklusion zur qualitativen Entwicklung der Einrichtung beitragen kann. Die Gesetzesänderung ermögliche es den Trägern, multiprofessionelle Teams zusammenzustellen, die die Arbeit in den Einrichtungen bereichern und die Weiterentwicklung der Einrichtungen zu Familienzentren fördern können. Auch die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern in den Einrichtungen solle dadurch erleichtert werden.

Das neue Gesetz schreibt dementsprechend vor, dass Fachkräfte ohne pädagogische Ausbildung eine Qualifizierung in der Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 25 Tagen oder ein einjähriges Berufspraktikum, das von einer Fachschule für Sozialpädagogik betreut wird, absolvieren müssen. Das Kultusministerium hat in Abstimmung mit dem KVJS einen Themenkatalog für die Fortbildungen erstellt. Dazu gehören Themen wie Betriebserlaubnis, Förderauftrag in der Kindertagesbetreuung oder Kinderschutz, Bindungstheorien und Eingewöhnungskonzepte, Beobachtung und Dokumentation, Bildungs- und Entwicklungsfelder im Orientierungsplan, Arbeit mit Eltern und Inklusion. Die Fachkräfte können die Fortbildungen bei den anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchlaufen und in bestehende Angebote aufgenommen werden.

2. *Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte*

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist der Begriff der „Zweitkraft“ entfallen, da er nach den aktuellen pädagogischen Konzepten nicht mehr üblich ist. (z. B. offenes Konzept). Mit der Änderung wird nur noch zwischen Fachkräften, Leitungskräften und Zusatzkräften unterschieden. Für die Eingruppierung dieser Kräfte ist weiterhin der Tarif Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in Verbindung mit der AR-M maßgeblich. Hierbei gewinnt der Begriff des „sonstigen Beschäftigten mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit wie die einer/eines Erzieherin/Erziehers mit staatlicher Anerkennung“ nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 in Verbindung mit der Ergänzung der Protokollerklärung Nummer 5 des SuE um die Bestimmung des Buchstaben B Nummer 2 Buchstabe b) der Anlage 2 B zur AR-M an Bedeutung. Hiernach sind alle Fachkräfte, die nach § 7 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (der Verweis muss durch die ARK noch redaktionell auf den § 7 Abs. 6 Nummer 2 angepasst werden) zur Leitung einer Gruppe befugt sind, wie Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung einzugruppieren.

3. *Eingruppierung neuer Fachkräfte*

Zur Feststellung der Eingruppierung ist zu unterscheiden in:

- Fachkräfte mit Ausbildungsabschlüssen nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. a) Kindertagesbetreuungsgesetz, die allein aufgrund ihrer Ausbildung zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind,

- Fachkräfte mit Ausbildungsabschlüssen nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. b) Kindertagesbetreuungsgesetz, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewähren, und
- Fachkräfte mit Ausbildungsabschlüssen nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. c) Kindertagesbetreuungsgesetz, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewähren und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolvieren.

3.1 *Fachkräfte mit Ausbildungsabschlüssen, die zur Leitung einer Gruppe berechnen*

Unter Verweis auf die unter obiger Nummer 2 genannten Bestimmungen sind Fachkräfte, die allein aufgrund ihrer Ausbildung zur Leitung einer Gruppe berechnen sind, mit der Aufnahme der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst nach dem Tarif SuE in die Entgeltgruppe S 6 einzugruppen.

Dem Katalog der Fachkräfte nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. a) Kindertagesbetreuungsgesetz, die aufgrund ihrer Ausbildung zur Leitung einer Gruppe berechnen sind, gehören an (neu hinzugekommene Fachkräfte sind kursiv dargestellt):

- staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
- *staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;*
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, *staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;*
- *Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;*
- *Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;*

- *Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik.*

3.2 Fachkräfte mit Ausbildungen, die sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bewähren

Nach einer Bewährung als Fachkraft über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend) sind nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. b) Kindertagesbetreuungsgesetz zur Leitung einer Gruppe berechtigt:

- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen.

In der Bewährungszeit sind diese Fachkräfte tariflich nach SuE dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 - Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung - zuzuordnen. Die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals erfordert nicht, dass das gesamte Tätigkeitsspektrum des Berufs der Erzieherin/des Erziehers mit staatlicher Anerkennung wahrzunehmen ist. Es genügt, wenn nur ausschnittsweise Tätigkeiten einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung anfallen, wie sie in der Phase bis zur Feststellung der Bewährung gefordert werden. Arbeitsvertraglich sind diese Fachkräfte zunächst als Fachkraft ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe einzustellen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Bewährungszeit und der Berechtigung eine Gruppe zu leiten ist nicht automatisch ein Anspruch auf Übertragung der Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst gegeben, nach der ein Anspruch auf tarifliche Höhergruppierung in Entgeltgruppe S 6 entsteht. Die Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst ist nur durch Abschluss eines Änderungsarbeitsvertrages übertragbar. Vorstehende Ausführungen gelten auch für die nachfolgend unter Ziffer 3.3 genannten Fachkräfte.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Tätigkeitsmerkmal „Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit“ der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 2 des Tarifs SuE als Fachkraft in Kindertagesstätten nicht erfüllt ist, da dieses eine überwiegende Tätigkeit im vorgegebenen Berufsbild voraussetzt.

3.3 *Fachkräfte mit Ausbildungen, die sich nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. c) Kindertagesbetreuungsgesetz bewähren*

Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren (bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend) als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, sind ebenfalls zur Leitung einer Gruppe berechtigt. Die Bewährungszeit ist für nachfolgende Berufsgruppen tarif- und arbeitsrechtlich wie folgt zu behandeln:

3.3.1 *Staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen nach § 7 Abs. 2 Nummer 6 Kindertagesbetreuungsgesetz*

Die Ausführungen der Ziffer 3.2 zur tariflichen Eingruppierung und arbeitsvertraglichen Ausgestaltung gelten entsprechend. Die Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst ist ebenfalls nur durch Abschluss eines Änderungsarbeitsvertrages übertragbar.

Stehen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bereits in unbefristeten Anstellungsverhältnissen und wird die Bewährung zur Berechtigung eine Gruppe zu leiten angestrebt, dann kann eine bestehende Eingruppierung in S 4 Fallgruppe 1 fortgeführt werden. Besteht eine Eingruppierung nach S 3, kann für die Zeit der Bewährung eine tarifliche Zulage nach S 4 gezahlt werden. Der Abschluss eines Änderungsarbeitsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Werden Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger mit dem Ziel der Erlangung der Zusatzqualifikation zur Leitung einer Gruppe eingestellt, kann eine Verpflichtung zur Teilnahme an der 60 Stunden umfassenden Fortbildung als Nebenabrede mit in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

3.3.2 *Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nummer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz*

Die betreffenden Personengruppen gelten nach § 7 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz während der Qualifizierung als Fachkräfte und sind dem Fachkräfteschlüssel anzurechnen. Im Rahmen eines auf 2 Jahre befristeten Arbeitsvertrages haben Sie entweder 25 Fortbildungstage nachzuweisen oder ein einjähriges begleitetes Berufspraktikum abzuleisten, um ohne Einschränkung als Fachkraft tätig werden zu können. Sie erlangen über die Nachqualifizierung den Status Fachkraft und nicht die (staatli-

che) Anerkennung als Erzieherin. Nach Abschluss der Nachqualifizierung kann auch vor Ablauf der zweijährigen Befristung des Beschäftigungsverhältnisses eine Entfristung vorgenommen werden.

In der Zeit der Nachqualifizierung und ggf. der sich anschließenden Bewährung zur Leitung einer Gruppe ist ebenfalls eine Eingruppierung nach S 4 Fallgruppe 3 vorzusehen (ausschnittsweise Tätigkeiten einer Erzieherin). Diese Eingruppierung ist auch tariflich vorzusehen, wenn der/die Mitarbeiter/in nach Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags weiterbeschäftigt wird, es sei denn die Funktion der pädagogischen Fachkraft im Gruppendienst kann nach der Bewährung arbeitsvertraglich übertragen werden.

Bei dem vorgenannten Personenkreis handelt es sich um

- a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen (Anmerkung: Arbeitserzieher und Arbeitserzieherinnen sind nicht gleichzusetzen), Logopäden und Logopädinnen,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

3.3.3 Zulassung weiterer Personen als Fachkräfte durch das Landesjugendamt

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 kann das Landesjugendamt auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Die Zulassung z. B. der o. g. Arbeitserzieherinnen bzw. Arbeitserzieher als Fachkraft kann nur über diesen Antrag erfolgen. Die Anerkennung erfolgt einrichtungsbezogen entweder mit der Befugnis zur Leitung einer Gruppe oder nur als Fachkraft funktionsbezogen ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe.

Erfolgt die Anerkennung als Fachkraft ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe, ist für die Eingruppierung im Regelfall das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 für Kinderpflegerinnen erfüllt, da gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie die einer Kinderpflegerin anzunehmen sind. Bei einer darüberhinausgehenden Funktionszuweisung ist die tarifliche Eingruppierung im Einzelfall zu prüfen.

3.4 *Feststellung der Bewährung nach § 7 Abs. 6 Nummer 2 Buchst. b) und c) Kindertagesbetreuungsgesetz*

Für die Feststellung, ob sich die unter Ziffern 3.2 und 3.3 fallenden Fachkräfte im Sinne obiger Vorschrift bewährt haben, gibt es keine Legaldefinition. Die Heranziehung des tarifrechtlichen Begriffs der Bewährung aus der früheren Vorschrift des § 23 a BAT zur Beurteilung, ob sich die Fachkraft bewährt hat, ist u. E. nicht zulässig.

Sobald eine Verständigung über die Auslegung des Begriffs der Bewährung stattgefunden hat, erhalten die Träger noch Ausführungen dazu.

3.5 *Nachqualifizierung und Fortbildungen*

Zu den im Kindertagesbetreuungsgesetz genannten erforderlichen Nachqualifizierungen und Fortbildungen wird das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. in einem Rundschreiben gesondert informieren. Bei den Nachqualifizierungen und Fortbildungen sind die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) zu beachten. Nach § 3 der AR-FWB handelt es sich u. E. um Fortbildungsmaßnahmen und keine Weiterbildungsmaßnahmen, die durch einen zertifizierten Abschluss gekennzeichnet sind. Die Fortbildungsmaßnahmen sind der Kategorie I zuzuordnen und als Arbeitszeit zu werten. Der Anstellungsträger hat die Kosten zu tragen. Schriftliche Vereinbarungen über eine Rückzahlungsverpflichtung bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen häufig zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Im Hinblick darauf, dass sich die politischen Gemeinden im Rahmen der Betriebskostenverträge an diesen Kosten beteiligen und die meisten Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Kosten für Nachqualifizierungen und Fortbildungen zu tragen haben, empfehlen wir von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von Rückzahlungsverpflichtungen abzusehen.

4. Anpassungslehrgänge

Wenn Personen mit ausländischem Qualifikationsabschluss für die Anerkennung als Erzieherin/Kinderpflegerin einen Anpassungslehrgang abzuleisten haben, ist diese Zeit eine Nachqualifizierung, in deren Mittelpunkt die Anerkennung des Berufsabschlusses und nicht die zu erbringende Arbeitsleistung steht.

Während des Anpassungslehrgangs liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor, vielmehr wird ein Praktikum ohne schulische Anleitung oder Begleitung absolviert. Die Personen sind gemäß Verlautbarung des Kultusministeriums und Mitteilung des Landesjugendamts/LJA vom 5.7.2013 analog einer Anerkennungspraktikantin Erz./Kipfl. im Stellenschlüssel anrechenbar.

Auf das Praktikum soll der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten öffentlichen Dienst (TVPöD) Anwendung finden. Es ist ein Praktikumsvertrag entsprechend dem vorliegenden Muster abzuschließen. Das Praktikumsentgelt richtet sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag.

Die ARK beabsichtigt, für vorgenannte Praktikumsverhältnisse zum Anpassungslehrgang eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung zu beschließen.

5. Übersicht über Mitarbeitende in Kita und Arbeitsvertragsmuster

In der Anlage erhalten Sie eine vom Diakonischen Werk Baden erstellte Übersicht über die Zuordnung der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten zu Ihrer Verwendung. Die Übersicht steht auch unter der Rubrik Rundschreiben zum Download bereit.

Das Arbeitsvertragsmuster für Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder wurde geändert und steht ebenfalls als neue Version 11/13 zum Download bereit.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Siegfried Roth

Anlage

II. Vor Abgang an Frau Dr. Teichmanis m. d. B. um zustimmende Kenntnisnahme.

III. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Geschäftsführer/-innen Diakonischer Werke in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Diakonieverbänden (=19/Notesgruppe Diakonische Werke Rechtsangelegenheiten)
4. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
5. Schulstiftung, im Hause
6. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden – FACH –
8. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden – FACH –
9. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
10. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
11. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
12. VKM Deutschland – Landesverband Baden, Am Seiberg 2 a, 79331 Teningen-Heimbach
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Evangelisches Stift Freiburg, Hermannstr. 10, 79098 Freiburg
16. Referentin 6, 8, 6 Dö, 6 Tg, 6 Zs, 6 AS, 6 Ro, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)
17. Diakonie-/und Sozialstationen unter landeskirchlicher Aufsicht (=23)

IV. Nach Abgang 6 Hg (Intranet)

- V. Druckauftrag erteilt für Nr. 1 bis 16 (61 Exemplare)
 Nr. 1 bis 17 (84 Exemplare)

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth